



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Jan Kürschner (Vorsitzender)
Postfach 7121
24171 Kiel

Martin Buhmann-Küllig
Tel.: 04331 593 152
E-Mail: buhmann-kuellig@schuldnerberatung-sh.de

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

08.10.2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4373)

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV) Stellung nehmen zu können.

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSJFSIG geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein gibt es 35 staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die verbindliche Qualitätsstandards erfüllen und den Hilfe suchenden Menschen die Gewähr für eine unabhängige und qualifizierte Beratung bieten.

Zu den konkret geplanten Änderungen können wir aus der fachlichen Sicht der Schuldnerberatung nicht unmittelbar Stellung nehmen. Uns erscheinen die in der IMK-Konferenz vereinbarten Anpassungen des GlüStV begrüßenswert, da sie auf eine weitergehende Regulierung des Glücksspielmarktes hinwirken.

Wichtiger für unser Arbeitsfeld sind grundsätzliche Aspekte im GlüStV, auf die wir im Folgenden hinweisen möchten und die unsere Arbeit in der Schuldnerberatung unmittelbar betreffen.

Aus der Perspektive der Schuldnerberatung und der Schuldenprävention stellt die zu beobachtende Expansion legaler Glücksspielangebote in Deutschland, in Kombination mit ihrer allgegenwärtigen Vermarktung, eine massive Fehlentwicklung dar. Die Werbepartnerschaften von Glücksspielunternehmen im deutschen Profifußball haben sich in den vergangenen 10 Jahren mit 112 mehr als verdoppelt. Insbesondere die Werbeaktivitäten der Sportwettanbieter nehmen kontinuierlich zu. Deren Aktivitäten während der Weltmeisterschaft in diesem Jahr waren exorbitant und allgegenwärtig.¹

Wir begrüßen daher ausdrücklich die von der GGL beauftragten Studie zur Wirkung von Werbung und Sponsoring, aber auch der „werbenden Berichterstattung“ auf sämtliche Empfänger*innen, wobei ein Schwerpunkt auf die vulnerablen Personengruppen gelegt werden soll.

„Es wird erwartet, dass das Ergebnis einen Aufschluss darüber gibt, inwiefern die Bestimmungen des § 5 GlüStV (Werbung) geeignet oder verbesserungsfähig sind, Spielende und zum Spiel Entschlossene auf das beworbene erlaubte Glücksspielangebot zu lenken, ohne eine (besondere oder kritische) Anreizwirkung auf bisher nicht an Glücksspielen interessierte und/oder vulnerable Personen zu entfalten“, so der Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021. Die Ergebnisse werden in den Evaluationsbericht 2026 einfließen.

Aus fachlicher Sicht der Schuldnerberatung ist die durch den GlüStV erfolgte Ausweitung der Werbung für Glücksspielangebote extrem kritisch zu sehen. Wir halten ein Werbeverbot bzw. massive Werbeeinschränkungen im Glücksspielbereich für absolut geboten. Aus unserer Arbeit in der Schuldenprävention wissen wir, dass sich besonders Jugendliche und junge Erwachsene von Werbung angesprochen fühlen. Hier bedarf es klarer Schutzmechanismen.

Unabhängig davon gilt es, verschiedenartige Instrumente zur Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote on- wie offline umzusetzen.

Laut Jahrbuch Sucht 2026 wurde auf dem legalen deutschen Glücksspiel-Markt im Jahr 2024 „ein Umsatz (gleichbedeutend mit Spieleinsätzen) von 69,1 Mrd. Euro erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Anstieg um 8,9 % zu verzeichnen, vor allem bedingt durch den Zuwachs beim seit Juli 2021 legalen virtuellen Automatenpiel/Online-Poker“².

Aus der Suchthilfe ist der Zusammenhang von pathologischem Glücksspiel und Überschuldung bekannt. Laut Suchthilfestatistik 2024 werden bei 61 % der Hilfesuchenden mit Glücksspielproblematik finanzielle Probleme dokumentiert.³ Wir haben gemeinsam mit der Landesstelle für Suchtfragen S-H im Jahr 2022 ein Kooperationsprojekt ins Leben gerufen, das die Arbeit der Schuldnerberatung und der Suchthilfe in Schleswig-Holstein vernetzt, um die Ratsuchenden noch passgenauer zu beraten. In diesem Projekt wurde eine gemeinsame Broschüre für Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen zu den Themen Sucht und Schulden entwickelt.⁴

Wir beobachten seit vielen Jahren, dass die Nachfrage nach Schuldnerberatung kontinuierlich steigt. Die permanente Präsenz des Glücksspiels wird diesen Bedarf und damit die massiven Belastungen für die Betroffenen und ihre Familien aus unserer Sicht weiter erhöhen.

¹ Vgl. Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021, 2024, S. 24 ff.

² Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Jahrbuch Sucht 2026, S. 132.

³ Vgl. Schwarzkopf, L. u.a.: Deutsche Suchthilfestatistik 2024 – Jahresbericht, München 2025, S. 15.

⁴ Mehr zum Projekt unter www.schuldnerberatung-sh.de/themen/projekt-3-s-suchthilfe

Die soziale Schuldnerberatung als finanzielle, rechtliche und psychosoziale Beratung ist ein essentieller Baustein bei der Bearbeitung und Bewältigung der Folgen von Glücksspielsucht. Die Verbraucherinsolvenzberatung bietet als Teil einer ganzheitlichen sozialen Schuldnerberatung überschuldeten Personen durch die Unterstützung vor und im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Perspektive für eine schuldenfreie Zukunft. Damit wird nicht nur den überschuldeten Glücksspielsüchtigen, sondern auch und insbesondere den betroffenen Familien und Kindern gesellschaftliche Teilhabe (wieder) ermöglicht.

Darüber hinaus arbeiten alle Schuldnerberatungsstellen auch präventiv und bieten Präventionsveranstaltungen, insbesondere in Schulen, an.

Daher benötigt die Schuldnerberatung und die Schuldenprävention eine solide und verlässliche Finanzierungsgrundlage. Diese wäre gegeben, wenn die dauerhafte Absicherung der Verbraucherinsolvenzberatung über die Zweckabgaben (§ 7 GlüStV 2021 AG SH) sichergestellt würde. Dazu müsste der aktuelle Prozentsatz erhöht werden und – analog der Förderung des Sports und der Suchthilfe – ein Mindestbetrag in Höhe von 5,5 Mio. Euro festgeschrieben werden. Dieser Betrag entspricht der Landesförderung insgesamt im Jahr 2025.

Ergänzend halten wir es für geboten, nicht nur NordwestLotto Schleswig-Holstein an der Minimierung der entstehenden gesellschaftlichen Schäden zu beteiligen, sondern alle Glücksspielanbieter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Buhmann-Küllig

Koordinierungsstelle Schuldnerberatung
in Schleswig-Holstein